



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. November 2012 (27.11)
(OR. en)**

16482/12

**FIN 881
INST 664**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan 2012: = Unterrichtung der nationalen Parlamente

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. Oktober 2012 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan 2012 übermittelt.
2. Damit der Rat so bald wie möglich einen Standpunkt zum EBH Nr. 6/2012 festlegen kann¹, so dass dieser noch im Haushaltsjahr 2012 angenommen werden kann, muss der Rat aus Dringlichkeitsgründen beschließen, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung den Achtwochenzeitraum sowie den Zehntageszeitraum nach Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu verkürzen.

¹ Der Standpunkt des Rates zum Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6/2012 wird einen Erwägungsgrund folgenden Inhalts enthalten: "*Da der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 für 2012 aus Gründen der wirtschaftlichen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 durchgeführt werden muss, ist es gerechtfertigt, die in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) festgelegte Frist von acht Wochen für die Unterrichtung der nationalen Parlamente sowie die Frist von zehn Tagen für die Aufnahme des Punkts in die vorläufige Tagesordnung des Rates gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates zu verkürzen.*"

3. Die nationalen Parlamente müssen hiervon unterrichtet werden.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates beschließen, den in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehenen Zeitraum von acht Wochen für die Unterrichtung der nationalen Parlamente sowie den Zeitraum von zehn Tagen für die Aufnahme des Punkts in die vorläufige Tagesordnung der Tagung des Rates zu verkürzen;
 - die beigefügte Mitteilung billigen, die das Generalsekretariat des Rates an die nationalen Parlamente richten wird.

ENTWURF EINER MITTEILUNG

an die nationalen Parlamente

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass der von der Kommission am 25. Oktober 2012 übermittelte Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2012 aus Gründen der wirtschaftlichen Haushaltsführung vor Ablauf des Haushaltsjahres 2012 ausgeführt werden muss.

Angesichts dessen möchte der Rat den nationalen Parlamenten mitteilen, dass er gezwungen ist, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung den in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehenen Zeitraum von acht Wochen ebenso wie den von zehn Tagen zu verkürzen, damit er am 6./7. Dezember 2012 einen Standpunkt zu dem Entwurf des Berichtigungshaushalts Nr. 6/2012 festlegen kann.

Der Rat ist überzeugt, dass die nationalen Parlamente seine Auffassung hinsichtlich der Dringlichkeit der Angelegenheit weithin nachvollziehen und teilen können.

(Schlussformel)
